

# Kompetenzzentrum des Fachverbandes SHK Hessen

Sachkunde Kat. I gemäß DUV EU 2015/2067, ChemKlimaschutzV

Sanitär

Heizung

Klima

## Kursinhalt:

Nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV) muss jeder, der Wärmepumpen (Split oder Monoblockgeräte) und Klimaanlage mit fluorierten Treibhausgasen (z.B. R 134a, R 410A oder R 32) montieren, in Betrieb nehmen, dabei auf Dichtheit prüfen und instand halten will, gemäß § 5 ChemKlimaSchutzV einen Sachkundenachweis erbringen.

Der **Fachverband SHK Hessen** bietet Ihnen in Zusammenarbeit mit der **Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH** ein **4-tägiges Seminar** mit Prüfung zur Erlangung der gesetzlichen Sachkundebescheinigung an. Nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung gem. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 und Einreichung der geforderten Nachweise, erhalten Sie ein Zertifikat (Sachkundebescheinigung), welches beispielsweise die persönliche Qualifikation zum Arbeiten an Kältemittelkreisläufen, sowie die Voraussetzung zum Bezug von Kältekomponenten vom Fachgroßhandel als auch die Voraussetzung zur Firmenzertifizierung durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt beinhaltet.

### Zulassungsvoraussetzung zur Seminaranmeldung:

#### • **Personen mit Berufsabschluss:**

Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Gas- und Wasserinstallateur/in, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in, Ofen- und Luftheizungsbauer/in, Kachelofen- und Luftheizungsbauer/in, Mechatroniker/in für Kältetechnik, Kälteanlagenbauer/in, Elektroinstallateur/in, Elektromaschinenbauer/in, Elektroniker/in (Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik), Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik, Mechatroniker/in, Metallbauer/in oder die eine Eintragung in die Handwerksrolle der vorgenannten Berufe haben.

#### • **Bescheinigung Berufserfahrung:** (siehe Seite 5)

Es ist eine Bescheinigung über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung (schriftlicher Nachweis durch den Arbeitgeber) einzureichen.

Mit der Anmeldung ist eine **Kopie des Berufsabschlusses** zwecks Beglaubigung der teilnehmenden Person einzureichen!

Des Weiteren müssen die Teilnehmer mit Ihrer Anmeldung bestätigen, die **Prüfungsordnung** und **Verfahrensvorschrift** gelesen zu haben! Ohne dem erfolgt keine Berücksichtigung der Anmeldung!

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich angemeldete Teilnehmer mit entsprechender Bestätigung teilnehmen können. Die Bestätigung geht Ihnen rechtzeitig nach dem Anmeldeschluss zu.

## Seminarablauf:

Der **4-tägige** Präsenzkurs beinhaltet die Theorieprüfung und Praxisprüfung. Es werden Ihnen theoretische Kenntnisse sowie praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und trainiert. Wir empfehlen vorab Ihre Fähigkeiten im Hartlöten aufzufrischen.

# Kompetenzzentrum des Fachverbandes SHK Hessen

Sachkunde Kat. I gemäß DUV EU 2015/2067, ChemKlimaschutzV

Sanitär

Heizung

Klima

**Termin:**  04.-07.02.2025 jeweils 8.00 – 16.00 Uhr **Ort:** **Kompetenzzentrum SHK Hessen**  
 03.-06.06.2025 jeweils 8.00 – 16.00 Uhr **Ernst-Leitz-Straße 5, 35394 Gießen**  
 11.-14.11.2025 jeweils 8.00 – 16.00 Uhr

Anmeldung bis 5 Werktage vor Seminar. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Referenten: Herr Stefan Hofmann

**Zielgruppe:** Ingenieure, Meister, Techniker sowie Gesellen mit abgeschlossener Berufsausbildung aus dem SHK-Bereich.

**Lehrgangskosten :**  für Nichtmitgliedsbetriebe 1.999,00 € zzgl. Mwst.  für Mitgliedsbetriebe 1499,00 € zzgl. Mwst.

## Anmeldung

per Mail bitte an [kompetenzzentrum@shk-hessen.de](mailto:kompetenzzentrum@shk-hessen.de)

alternativ können Sie sich über unsere Homepage <https://www.shk-hessen.de/aus-und-weiterbildung/seminare-und-kurse> anmelden.

Der/ die Teilnehmer/in Herr/Frau..... meldet sich zu der o.g. Schulungsmaßnahme verbindlich an und erklärt mit seiner Unterschrift zugleich, die genannten Teilnahmebedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein. Mit der Anmeldung bestätigt der/ die Teilnehmer/in auch die Verfahrensvorschrift zur Erteilung der Sachkunde für Personal gem. § 5 ChemKlimaSchutzV gelesen und anerkannt zu haben.

### Teilnehmende Person

### Firma

Vorname Nachname

Firmenname

Wohnort: Straße Hausnummer, PLZ Wohnort

Straße Hausnummer, PLZ Ort

Telefon / Mobilnummer

Telefon / Mobilnummer

E-Mail

E-Mail

Geburtsdatum Geburtsort / Land

E-Mail für den Rechnungsversand

**Rechnung an Firmenanschrift**   
**oder Privatanschrift**

Ich habe einen Gutschein  über \_\_\_\_\_ €  
ausgestellt von :

Die Anerkennung von allgemeinen Bildungsgutscheinen und Gutscheinen, die nicht direkt vom Fachverband SHK Hessen ausgestellt sind, ist vorab anzufragen.

Datum, Unterschrift Firmenstempel

Beruf / Ausbildung

**Private Angaben sind nur notwendig wenn die Rechnung privat bezahlt wird, bzw. ein personenbezogenes Zertifikat ausgestellt werden soll.**  
Eine evtl. Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Abmeldungen, die später als zehn Werktage vor Seminarbeginn eingehen, wird die volle Seminargebühr fällig. Der Veranstalter behält sich vor Seminartermine aus wichtigem Grund oder Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl kurzfristig abzusagen. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Teilnahmebedingungen erkenne ich ausdrücklich und uneingeschränkt an.

### Lesebestätigung und Bescheinigung Berufserfahrung

Hiermit bestätigen wir als Arbeitgeber, dass der / die Teilnehmer/in Herr/Frau....., über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung an Kälte- und Klimaanlageanlagen und / oder Wärmepumpen verfügt.

Datum, Ort

Unterschrift/Stempel Arbeitgeber

# Kompetenzzentrum des Fachverbandes SHK Hessen

Sachkunde Kat. I gemäß DUV EU 2015/2067, ChemKlimaschutzV

Sanitär

Heizung

Klima

## Teilnahmebedingungen für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen sind Grundlage für eine Teilnahme an allen von der Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH (im Folgenden: Förderungsgesellschaft) in Form von Seminaren, Schulungen, Lehrgängen etc. durchgeführten Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (im Folgenden: Veranstaltung/en).

### 2. Veranstalterin

Veranstalterin ist die Förderungsgesellschaft für Haustechnik mbH, Birkenstraße 28, 30880 Laatzen; E-Mail: FoerdG@fvshk-nds.de; Telefon: 0511/ 87973-45; Telefax: 0511/ 87973-90.

### 3. Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung in Schriftform oder per E-Mail (siehe vorstehend Ziffer 2.) erforderlich. Hierfür sollen die vorbereiteten Formulare der Veranstalterin verwendet werden. Telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

(2) Eine bis zum Datum des Anmeldeschlusses bei der Veranstalterin eingegangene Anmeldung gemäß vorstehendem Absatz (1) stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung der Veranstalterin dar. Die eingehenden Anmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Zugangs bei der Veranstalterin berücksichtigt.

(3) Das in einer solchen Anmeldung liegende Angebot kann die Veranstalterin annehmen, indem sie dem Aussteller der Anmeldung eine Zusage in Textform übermittelt oder die angemeldete(n) Person(en) an der betreffenden Veranstaltung teilnehmen lässt. Vorbehaltlich einer von der Veranstalterin vorgenommenen Terminänderung oder Absage der Veranstaltung insgesamt (siehe dazu im Folgenden Ziffer 6.) übermittelt die Veranstalterin in Bezug auf jede Anmeldung eine Zusage (= Vertragsschluss) oder Absage in Textform binnen 21 Kalendertagen seit Zugang der Anmeldung.

(4) Beruht eine Absage der Veranstalterin gemäß vorstehendem Absatz (3) darauf, dass bereits die maximale Teilnehmerzahl für die Veranstaltung erreicht ist, wird die Anmeldung in einer Warteliste für eine Veranstaltung gleichen Inhalts zu einem späteren Termin vermerkt. Dem/den angemeldeten Teilnehmer(n) steht es sodann frei, ob er/sie an der Veranstaltung zu einem späteren Termin teilnimmt/teilnehmen.

### 4. Teilnahmegebühr u. Fälligkeit

(1) Die Höhe der jeweiligen Teilnahmegebühr ist in der Ankündigung der Veranstaltungen sowie in dem Anmeldeformular der Veranstalterin ausgewiesen.

(2) Mit der Teilnahme-Zusage der Veranstalterin (siehe vorstehend Ziffer 3. Absatz 3) wird dem Aussteller der Anmeldung eine Rechnung über die Teilnahmegebühr übermittelt.

(3) Die in der Rechnung der Veranstalterin ausgewiesene Teilnahmegebühr ist sofort fällig und der Veranstalterin im Voraus auf das von ihr angegebene Geschäftskonto zu überweisen. Die Zahlung muss spätestens 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn dort eingegangen sein. Andernfalls kann die Veranstalterin den geschlossenen Vertrag ohne vorherige Ankündigung außerordentlich, d.h. fristlos, kündigen bzw. von ihm zurücktreten. Der/die Teilnehmer kann/können dann nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

### 5. Rücktritt des Teilnehmers u. Stornogebühren, Ersatzteilnehmer

(1) Der Teilnehmer, mit dem die Veranstalterin einen Vertrag geschlossen hat, kann vom Vertrag zurücktreten, indem er gegenüber der Veranstalterin eine entsprechende Erklärung in Textform abgibt.

(2) Abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin entstehen zulasten des Teilnehmers folgende Stornokosten:

- bis zu 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn – kostenfrei –
- ab dem 6. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn oder ohne Rücktrittserklärung – 100 % der Teilnahmegebühr –

(3) Dem Teilnehmer steht der Nachweis frei, dass der Veranstalterin aus dem Rücktritt oder dem Fernbleiben ohne Rücktrittserklärung gar kein Schaden oder ein geringerer entstanden ist, als derjenige, der sich rechnerisch aus vorstehendem Abs. (2), zweiter Aufzählungspunkt, ergibt.

(4) Der Rücktritt des Teilnehmers ist kostenfrei, wenn er für die betreffende Veranstaltung die verbindliche Anmeldung eines Ersatzteilnehmers beibringt, der Merkmale aufweist (insbesondere persönliches Qualifikationsniveau; Tätigkeit als Inhaber/Geschäftsführer/ Arbeitnehmer eines innungsangehörigen Unternehmens), die zu denjenigen des ursprünglichen Teilnehmers mindestens gleichwertig sind.

### 6. Absage der Veranstaltung, Terminänderung

(1) Wird die in der Ausschreibung der Veranstaltung jeweils angegebene Mindestanzahl an Teilnehmern nicht erreicht, ist die Veranstalterin berechtigt, die betreffende Veranstaltung abzusagen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Durchführung der Veranstaltung aus einem von der Veranstalterin nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht möglich ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Erkrankung des/der Referenten. Die Veranstalterin wird die Teilnehmer unverzüglich über die Absage der Veranstaltung informieren. Ungeachtet dessen ist die Veranstalterin bei Ausfall eines oder mehrerer Referenten berechtigt, die Veranstaltung mit entsprechend qualifizierten Ersatzreferenten durchzuführen.

(2) Die Veranstalterin ist beim Vorliegen wichtiger Gründe, die sie nicht zu vertreten hat, berechtigt, bis zu 48 Stunden vor der Veranstaltung den Veranstaltungstermin zu verschieben. Als wichtiger Grund ist insbesondere die Erkrankung eines Referenten anzusehen. Derartige Terminänderungen wird die Veranstalterin den Teilnehmern unverzüglich mitteilen. Teilnehmer, die zu einem von der Veranstalterin daraufhin genannten Ersatztermin verhindert sind, können kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

(3) Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder eines kostenfreien Rücktritts des Teilnehmers werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren vollständig erstattet.

(4) Ein Anspruch der Teilnehmer auf Durchführung der Veranstaltung besteht nicht. Weitergehende Ansprüche der Teilnehmer – insbesondere bei der Absage einer Veranstaltung – sind ausgeschlossen.

### 7. Änderungsvorbehalt

Es bleibt der Veranstalterin vorbehalten, erforderliche inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen, soweit dadurch der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht erheblich geändert wird. Über derartige Änderungen wird die Veranstalterin die Teilnehmer zeitnah informieren.

### 8. Haftung

(1) Soweit sich aus den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Parteien - einschließlich der vorliegenden Teilnahmebedingungen - nichts anderes ergibt, haftet die Veranstalterin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Veranstalterin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Veranstalterin vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Veranstalterin jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus vorstehendem Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Veranstalterin nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die Veranstalterin eine Garantie übernommen oder einen Mangel ihrer Dienstleistung arglistig verschwiegen hat.

### 9. Rechtswahl u. Gerichtsstand

(1) Für diese Teilnahmebedingungen und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen der Veranstalterin und dem Teilnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.

(2) Ist der Vertragspartner der Veranstalterin Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Veranstalterin in Laatzen. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Die Veranstalterin ist jedoch in allen Fällen ebenso berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangig gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

### 10. Streitbeilegung

Die Veranstalterin ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### 11. Datenschutz

Die Anmelde- bzw. Teilnehmerdaten werden von der Veranstalterin zwecks Erfüllung ihrer eigenen vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten sowie zur Vertragsdurchführung in Form von Namen, Adresse und Kommunikationsdaten des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes maschinenlesbar gespeichert. Diese Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Veranstalterin sichert zu, diese Daten ausschließlich zu eigenen Zwecken zu speichern. Insbesondere werden sie in keiner Weise an unberechtigte Dritte zu gewerblichen Zwecken übermittelt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Der Aussteller einer Anmeldung für eine Veranstaltung oder ein Veranstaltungsteilnehmer ist berechtigt, bei der Veranstalterin Auskunft zu verlangen (E-Mail: fgh@fvshk-nds.de), welche ihn betreffenden Daten dort gespeichert sind. Bei Unrichtigkeit der erfassten Daten kann er dort die Berichtigung, bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten verlangen. Auch steht ihm ein Beschwerderecht bei der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

# Kompetenzzentrum des Fachverbandes SHK Hessen

Sachkunde Kat. I gemäß DUV EU 2015/2067, ChemKlimaschutzV

Sanitär

Heizung

Klima

## Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase \*) (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV) § 5 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten

(1) Eine in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführte Tätigkeit sowie die Rückgewinnung aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen, die nicht in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgeführt sind, oder die Rückgewinnung aus anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage darf nur von Personen durchgeführt werden, die

1. eine die betreffende Tätigkeit abdeckende Sachkundebescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 oder 4 oder ein entsprechendes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Zertifikat nach Artikel 10 Absatz 1 oder Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vorweisen können,
2. über die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen,
3. zuverlässig sind und
4. im Falle der Dichtheitskontrolle nach Artikel 4 Absatz 1, 2 Unterabsatz 1 oder 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen, die

1. an einem Ausbildungskurs zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung teilnehmen, nach Maßgabe der für die betreffende Tätigkeit anwendbaren Vorschriften des
  - a) Artikels 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 28),
  - b) Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 12),
  - c) Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 der Kommission vom 17. November 2015 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen (ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 22),
  - d) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 21) oder
  - e) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen (ABl. EU Nr. L 92 S. 25),
2. im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 Teile eines Systems oder einer Einrichtung hartlöten, weichlöten oder schweißen, nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 oder
3. in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) geändert worden ist, verfügen, fluorierte Treibhausgase aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von weniger als 3 Kilogramm und weniger als 5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten fluorierten Treibhausgasen rückgewinnen, nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067.

(2) Eine Sachkundebescheinigung über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit wird Personen ausgestellt, die

1. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen oder Kälteanlagen in Kühlkraftwagen oder -anhängern eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 oder § 5 Absatz 4 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April

# Kompetenzzentrum des Fachverbandes SHK Hessen

## Sachkunde Kat. I gemäß DUV EU 2015/2067, ChemKlimaschutzV

Sanitär

Heizung

Klima

2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 3) oder Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 bestanden haben,

2. im Falle von Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und jeweils eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 bestanden haben,
3. im Falle von Tätigkeiten an ortsfesten Brandschutzeinrichtungen eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 bestanden haben,
4. im Falle von Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen
  - a) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert haben oder gemäß Satz 5 von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung befreit sind und eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 bestanden haben oder
  - b) nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 oder in Bezug auf Hochspannungsschaltanlagen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluorierte Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. L 92 vom 3.4.2008, S. 17) bestanden haben oder
5. im Falle von Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage, die nicht von Nummer 1 erfasst sind, erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen.

Im Falle der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Geräten nach den Anlagen 1 und 7 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen und mehr als 5 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung verfügen, ist eine zu dieser Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung nicht erforderlich. Zur Abnahme von Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt sind die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, die Handwerksinnungen, soweit sie nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden, sowie die von der zuständigen Behörde nach Absatz 3 anerkannten Stellen. Die zuständigen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerksinnungen erteilen Sachkundebescheinigungen über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit auf Antrag auch Personen, die

1. ein Abschlusszeugnis eines Ausbildungsganges, der den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, vorweisen oder
2. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 ein Abschlusszeugnis nach Nummer 1 vorweisen, das die in Satz 1 genannten Anforderungen teilweise abdeckt und eine Zusatzprüfung über die darüber hinausgehenden theoretischen und praktischen Anforderungen bestanden haben.

Die nach Satz 3 zuständigen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern können im Einzelfall auf Antrag Personen von dem Erfordernis einer technischen oder handwerklichen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a befreien, wenn die Personen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle in einem einschlägigen Handwerk erfüllen oder anderweitig nachweisen, dass sie für technische oder handwerkliche Tätigkeiten vergleichbar qualifiziert sind. Die zuständige Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer können vor einer Entscheidung eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen. (3) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, der Artikel 7 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 oder der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung oder ein Unternehmen auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkennen, wenn und soweit die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie die entsprechenden Prüfungen den in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008, Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 oder in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen und die Einrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a in der Lage ist, die Geeignetheit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.